



Elterninitiative Mausegarten e.V.

Schutzkonzept

Stand 10/2022



Elterninitiative Mausegarten e.V. - Albanistrasse 12 - 81541 München - www.mausegarten.de

1





Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Grundlagen des Schutzkonzepts
 - a. Gesetzliche Grundlagen
 - b. Prävention
 - c. Intervention
 - d. Weitere Grundlagen
3. Leitfaden
4. Einstellungsverfahren
 - a. Ausschreibung
 - b. Bewerbungsgespräch
 - c. Erweitertes Führungszeugnis
 - d. Einarbeitung
 - e. Erste Hilfe Kurs
5. Zuständigkeit für Prävention und Intervention / Präventionsangebote
6. Sexualerziehung
7. Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen in der Nähe
 - a. Professionelle Beziehungsgestaltung
 - b. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz
 - c. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen
 - d. Ruhezeit / Schlafsituation
 - e. Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituation
8. Kinderrechte
 - a. Partizipation
 - b. Beschwerden
9. Räumlichkeiten
10. Zusammenarbeit mit den Eltern
11. Intervention
12. Externe Fachstellen München und Notrufnummern
13. Quellen





1. Vorwort

Die Elterninitiative Mausegarten e.V. gibt es seit August 2004. Seit 2005 sind wir **ein eingetragener gemeinnütziger Verein** und befinden uns in der Albanistrasse in der Au in direkter Nachbarschaft zu den wunderschönen Isarauen mit ihren tollen Spielplätzen. Wir haben klein angefangen und freuen uns inzwischen **12 Betreuungsplätze für Kleinkinder von 1-3 Jahren** anbieten zu können.

Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII §8a kommt den Kitas eine besondere Rolle zum Wohl und Schutz der Kinder zu. Diesbezüglich wurde mit dem Jugendamt eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.

Wir haben als Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Kinderrechte und der Kinderschutz in der pädagogischen Konzeption festgelegt ist und durch dieses Schutzkonzept klar und deutlich für unsere Einrichtung formuliert und verankert ist.

Da kleine Kinder viele Stunden in unserer Krippe verbringen, ist es uns wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder wird durch Maßnahmen der Prävention sowie der Intervention gewährleistet.

Das pädagogische Personal trägt dazu bei, dass Kinder sich in unserer Einrichtung zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist es für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern.

Durch unser Schutz- und Handlungskonzept und den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten. Wie sicher das Team arbeiten kann, hängt unter anderem auch von der Kultur und dem Teamklima innerhalb einer Institution ab und wird grundlegend von uns als Träger und der Leitung der Einrichtung beeinflusst.

Dieses Schutzkonzept soll dem pädagogischen Personal Richtung für ihre pädagogische Arbeit geben, den Eltern Sicherheit bieten über den Schutz und die Rechte ihrer Kinder. Als Träger der Kinderkrippe Mausegarten eV setzen wir uns entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Übergriffen zu schützen und Zugriff auf Kinder für Täter und Täterinnen in den eigenen Reihen zu verhindern.

Die Kinderrechte sind in unserer Arbeit mit Krippenkindern ein ganz besonderes Anliegen. Viele der genannten Punkte finden sich im Konzept des Mausegartens bereits wieder, aber auf Grund der Wichtigkeit dieses Themas und neuer gesetzlicher Vorgaben wird dieses hier in ausgewählten Punkten detailliert.





2. Grundlagen des Schutzkonzepts

Wichtig ist, dass das Schutzkonzept allen Beteiligten bekannt ist und gemeinsam umgesetzt wird. Ein Schutzkonzept beinhaltet mehrere Ebenen:

2.a Gesetzliche Grundlagen

§ 8a SGB VIII **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzu-gezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.





(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren

Der Bundesgesetzgeber fordert in §45 SGB VIII, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung als Mindestvoraussetzung Konzepte zur Beteiligung und zur Beschwerde vorweisen kann.

§ 47 SGB VIII Meldepflichten

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen Bundeskinder-schutzgesetz (2012) SGB VIII von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, zu beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und





Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Artikel 9b BayKiBiG

(1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen,

1. dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. dass die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

§ 13 AVBayKiBiG

(1) Kinder sollen lernen auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständlich auseinandersetzen. Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

(2) Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.





§ 34 IfSG (10a)

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt diesem personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als eigenständiges Grundrecht nicht ausdrücklich im Grundgesetz geregelt, sondern lediglich ein von der Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut, das sich aus Art. 2 I GG (der freien Entfaltung) und Art. 1 I GG (der Menschenwürde) ableitet.

2.b Prävention

- Analyse von Lücken im aktuellen Schutzkonzept (Umgang, Team, Räumlichkeiten)
- Eltern über Trägerverpflichtung zum Bundeskinderschutzgesetz informieren
- Beteiligungsmöglichkeit aller Kinder im Lebensraum Kita
- Beschwerdemöglichkeiten entsprechend ihres Entwicklungsstandes schaffen
- Konzeptbausteine für die pädagogische Arbeit in Einrichtungen verankern: Prävention, Partizipation, Beschwerdemöglichkeit, Entwicklung kindlicher Sexualität, Genderthemen, Konfliktlösungen, Teamkultur, Umgang mit Fehlverhalten, Grenzen usw.
- Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals ermöglichen

2.c Intervention

- Geregelte Verfahren bei Bekanntwerden von Kindeswohlgefährdung (siehe Handbuch)
- Fort- und Weiterbildung
- Mitarbeitergespräche

2.d weitere Grundlagen

- Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs.4 SGB VIII vom 02.11.2015 (Münchner Grundvereinbarung)
- Leitlinien des Kreisjugendring München-Stadt
- Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt des Kreisjugendring München-Stadt





3. Leitfaden

Die Vorgaben der Münchner Grundvereinbarung sind die Grundlage unserer organisations-internen Leitfäden und Meldekettten. Diese erläutern wir bei Interesse gerne.





4. Einstellungsverfahren

4.a Ausschreibung

In den Stellenausschreibungen weisen wir auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit hin.

4.b Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerberinnen und Bewerbern darüber auch in Austausch.

4.c Erweitertes Führungszeugnis

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis.

Die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz (Stand 2015) regelt gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII, dass alle hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch nach der Einstellung im Laufe ihrer Tätigkeit regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Außerdem ist darin geregelt, dass von allen Personen, die in unseren Einrichtungen oder Projekten mit Kindern und Jugendlichen tätig sind oder mit Kindern oder Jugendlichen Umgang haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind oder ob es sich um eine Honorartätigkeit oder ein Praktikum handelt. Dies wird von unserem Personalamt sichergestellt. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre erneut beantragt und dem Personalamt vorgelegt werden.

4.d Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten und -praktikantinnen eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit. In die Probezeit-Beurteilung fließt das Verhalten mit ein. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

4.d Erste Hilfe Kurs

Alle unsere festangestellten Mitarbeiter müssen alle 2 Jahre einen Erste Hilfe Kurs absolvieren und das Personalamt, sowie das Sicherheitsbeauftragten Amt entsprechend informieren. Die Sicherheitsbeauftragten stellen sicher, dass alle festangestellten Mitarbeiter dem Folge leisten.





5. Zuständigkeit für Prävention und Intervention / Präventionsangebot

Die Leitung ist verantwortlich für Prävention und Intervention in der Kinderkrippe Mausegarten eV. Sie ist Vorbild für einen wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Kolleg*innen.

Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung, von der Personalauswahl, über Mitarbeitergespräche und Teamsitzungen. Die Mitarbeiter*innen werden dazu angehalten ihre pädagogische Haltung regelmäßig im Team zu reflektieren.

Im Mausegarten eV wird das Thema Prävention regelmäßig in unseren Elternabenden besprochen und diskutiert. Unsere aktuellen Präventionsangebote für unsere Kinder wären die folgenden, speziell mit Schwerpunkt „Resilienz“:

- Wir legen großen Wert auf eine gute Eingewöhnung mit guter Bindung zu den Erzieher*innen; dem Kind stehen verlässliche, zugewandte Bindungspersonen zur Seite.
- Lob und konstruktive Kritik helfen Kindern, ein gesundes Selbstbild zu entwickeln und zu wissen, wo ihre Stärken und Schwächen liegen. Wir vermitteln ein positives Selbstwertgefühl durch Lob und sprachliche Begleitung;
- Die Autonomie des Kindes wird gefördert, indem ihm Dinge zugetraut werden und es vieles selbstständig tun darf. Wir fördern Vertrauen in eigene Fähigkeiten, ermutigen kindliche Herausforderungen anzunehmen und Stärken zu erkennen;
- Wie schaffen Möglichkeiten zur Entwicklung von Kreativität und Fantasie, dass erleichtert auch den Umgang mit Konfliktsituationen;
- Den Kindern aktiv zuhören und damit die emotionale Selbstregulation fördern und auf die eigenen Gefühle hören. Gefühle werden gespiegelt und reflektiert. Kinder dürfen ihre Emotionen ausleben, lernen aber auch, sie einzuordnen und darüber zu sprechen. Dazu werden den Kindern anhand von Farben verschiedene Emotionen erläutert und sie werden angehalten, diese selbstständig in verschiedenen Situationen einzustufen und zu bewerten;
- Förderung der Konfliktfähigkeit: Ermutigung Streitigkeiten auszutragen, dies unterstützt positives Bindungsverhalten.

In dringenden und schwierigen Fällen werden wir unterstützt von Fachberatungsstellen, wie z.B. Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, München.

Referat für Bildung und Sport KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger

Landsbergerstraße 30, 80339 München
Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249
Mail : ft . zentrale . kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München

Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München
Telefon : 089/233-49745
Mail : kinderbeauftragte.soz@muenchen.de





6. Sexualerziehung

Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und stärkt ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen.

Kinder fühlen zunächst körperlich und machen ihre ersten Welterfahrungen beginnend mit dem Körper. Sie nehmen Gegenstände in den Mund zum Erforschen und zur Befriedigung von Lust. Voller Neugier und Tatendrang begreifen sie die Welt und sich selbst.

Die Auseinandersetzung über den Umgang mit kindlicher Sexualität und die Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung sowie eines sexualpädagogischen Handlungskonzepts stärkt das gesamte Team nach innen und nach außen.

Eine sexualitätsbejahende und körperfreundliche Erziehung braucht die Kommunikation und Zusammenarbeit des gesamten Teams.

Aufgabe jeder Kita ist es, die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Ausgehend von deren Bedürfnissen, Interessen und Wünschen werden situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen. Dies erfordert vom gesamten (pädagogischen) Personal Sensibilität, Einfühlungsvermögen und genaues Beobachten dessen, womit sich Kinder gerade beschäftigen.

Eine ganzheitliche und umfassende Sexualerziehung, die sowohl die positiven, lustvollen, lebensbejahenden Aspekte als auch die unterschiedlichen Schattierungen von Aggression und Gewalt thematisiert, fördert die Lebenskompetenzen der Kinder. Dies bedeutet Stärke, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und Autonomie.

Dabei stehen die pädagogischen Fachkräfte immer vor der Herausforderung, einerseits den Kindern eine offene Haltung und Raum für körperliche Erfahrungen zu ermöglichen und andererseits den Kindern ein notwendiges Schamgefühl zu vermitteln, so dass diese lernen, dass die körperliche Erkundung eine private Angelegenheit ist.

Das Experimentieren mit dem eigenen Körper ist für die Entwicklung der Ich-Identität und Autonomie von größter Bedeutung. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark, sexuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen, sich anzuvertrauen und sich adäquat zur Wehr setzen zu können. Zudem macht es sie sprachfähig für unterschiedlichste Themen und ermöglicht die Wahrnehmung vielfältiger Gefühle und Ausdrucksformen unter Einbeziehung aller Sinne.

Fragen zur Sexualität werden sachgerecht und altersgemäß beantwortet. Die Bedürfnisse der Kinder stehen stets im Vordergrund. Wir begleiten die Kinder auf dem Weg zu sexueller Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Umgang mit sich selbst und anderen.

In Wickelsituationen beziehen wir die Kinder aktiv mit ein, indem wir die Situationen sprachlich begleiten (Körperteile benennen und keine Verniedlichungen benutzen) und anregen, beim An- und Ausziehen mitzuhelfen. Selbstverständlich achten wir auf das Schamgefühl der Kinder indem wir sie in einer geschützten Umgebung wickeln.

Die Sprache im Mausegarten ist wertschätzend, reflektiert und diskriminierungsfrei. Wir verwenden positive Sprache für den Körper und Sexualität. Abwertende, diskriminierende oder sexistische Ausdrücke werden nicht toleriert.





7. Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen in der Nähe

a. Professionelle Beziehungsgestaltung

- Wir bevorzugen nicht einzelne Kinder. Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung.
- Alle machen Alles: Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Aufgabenbereiches wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein. Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team –in Absprache mit der Leitung – thematisiert.
- Wir üben kein Babysitting in Familien aus, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden.
- Wir machen private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien transparent im gesamten Team.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen anzuzeigen und die der anderen zu akzeptieren.
- Konsequenzen sind jederzeit und immer kindgerecht, altersadäquat und logisch.

b. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen anzuzeigen und die der anderen zu akzeptieren.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzende Kosenamen (wie Süße, Maus, Schatzi... usw.). Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Wir erzählen nichts über unser eigenes Sexualleben.
- Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

c. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Wir wickeln in einem geschützten Raum oder in einer ruhigen Ecke im Gruppenraum und wahren so die Privatsphäre der Kinder.
- Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen.
- Die Kinder wählen, wenn sie das möchten, von wem und wo sie gewickelt werden. Das gesamte Team steht zum Wickeln zur Verfügung.





- Neue pädagogische Mitarbeiter/innen und Jahrespraktikanten bzw. -praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlern-Phase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich („Ich mache deine/n Scheide/Penis/Po sauber...“). Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.
- Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an.
- Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson.

d. Ruhezeit / Schlafsituation

- Um das natürliche Schlaf- bzw. Ruhebedürfnis der Kinder zu gewährleisten, gibt es im Mausegarten ab 11:45 Uhr einen Mittagsschlaf, bei dem sich alle Kinder hinlegen. Der natürliche Schlafrhythmus der Kinder gibt vor, wie lange die Kinder jeweils schlafen, das variiert je nach Kind und Alter und wird nicht vom Erzieherteam gestört.
- Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes, und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes. Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
- Der Schlafraum wird nicht verschlossen, sodass jedes Team Mitglied jederzeit den Raum betreten kann.

e. Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituation

- Wir zeigen den Kindern Grenzen bei distanzlosem Verhalten.
- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen...) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter/innen statt.
- In Konflikten- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, die Kinder körperlich zu begrenzen z.B. durch Festhalten. Es wird möglichst eine zweite Betreuungsperson hinzugezogen.
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.
- Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen zu nehmen.
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen.





8. Kinderrechte

Am 20. November 1989 wurden die Kinderrechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet.

Die Kinderrechtskonvention ist ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern in aller Welt. Keinem Kind sollen diese Kinderrechte vorenthalten werden. Kinderrechte sind Menschenrechte. Jedes Kind hat gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf:

- eine gewaltfreie Erziehung
- die Entfaltung seiner Persönlichkeit
- Fürsorge
- Ernährung
- Partizipation
- Freie Meinungsäußerung
- Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt
- staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen

a) Partizipation

Zu unserem pädagogischen Auftrag gehört es, Krippenkindern die Partizipation an alltäglichen Angelegenheiten zu ermöglichen. Dadurch erhalten sie die Möglichkeiten, nach ihrem Entwicklungs- und Wissensstand, über das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft mitzuentcheiden.

Wir wollen mit unserer pädagogischen Arbeit eine Atmosphäre schaffen, die Demokratie erlebbar macht und dabei hilft, die Fähigkeiten von Kindern zu unterstützen und zu erweitern. Durch Partizipation begleiten wir die Kinder altersgerecht ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu artikulieren und dabei auch die Situation anderer wahrzunehmen. Sie lernen ihre Anliegen durchzusetzen und Verantwortung zu tragen. Dies sind Fähigkeiten, die wir in jedem Lebensalter benötigen, um in unserem Leben und in der Gemeinschaft selbstbewusst und verantwortungsvoll zu handeln.

Damit sich kleine Kinder im Krippenalltag beteiligen können, brauchen sie pädagogisches Personal, das sie begleitet, ermutigt und unterstützt, ihre eigenen Interessen, Wünsche und Ideen zu entwickeln, zu benennen und einzubringen.

Durch die strukturelle Verankerung von Partizipation in unserer pädagogischen Konzeption wird unsere Einrichtung zu einem demokratischen Ort, an dem Kinder das Recht haben sich einzumischen und ihre Interessen gewahrt werden. Die Kinder haben die Möglichkeit, sich frei zu entscheiden, in welchem Bereich und mit wem sie spielen möchten.

Wir legen besonderen Wert darauf, dass alle unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungsstand etc. an Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Zu einer wichtigen Voraussetzung gehört, dass die Kinder "nein" sagen dürfen. Bei gezielten Aktivitäten ist die Teilnahme freiwillig. Die Kinder haben die Möglichkeit Unwohlsein zu äußern und eine Aktivität abzubrechen.





b) Beschwerden

Im Alltag sind Kinder soweit partizipiert, dass sie Beschwerden sofort äußern dürfen und diese nach Möglichkeit sofort entsprechend aufgenommen und verarbeitet werden. Viele Kinder können auf Grund ihres Entwicklungsstandes Beschwerden oder Unwohlsein nur durch Mimik, Geräusch oder Körpersprache zum Ausdruck bringen. Diese nonverbalen Signale nehmen wir genau so ernst wie ausgesprochene Beschwerden älterer Kinder. Einfühlsam versuchen wir eine gemeinsame Lösung zu finden, bzw. das Wohlfühl der Kinder wieder herzustellen.

Wir versuchen mit den Kindern eine konstruktive Gesprächs- und Streitkultur zu entwickeln, jedes Kind im Konflikt wird angehört und seine Beschwerden ernst genommen. Sich auszudrücken und zu sagen was einem nicht gefällt, stärkt das Selbstvertrauen des Kindes und fördert das Selbstbewußtsein.

Sind Kinder noch nicht in der Lage Konflikte zu lösen, suchen wir gemeinsam nach Lösungsansätzen oder Kompromissen.

Es gibt sowohl die Möglichkeit einer Beschwerde in persönlicher Angelegenheit (innerhalb) und außerhalb der Einrichtung kundzutun. Im Eingangsbereich der Krippe finden alle Eltern einen Aushang mit Hinweis der zuständigen Aufsichtsbehörde, falls eine Ansprache innerhalb der Krippe nicht ausreichend ist bzw. sich die Eltern direkt an die Aufsichtsbehörde wenden möchten. Die Kontaktdaten sind die folgenden:

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München
Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249
Mail : ft . zentrale . kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt
München
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München
Telefon : 089/233-49745
Mail : kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

Anonyme Meldungen sind möglich und können direkt an die zuständige Behörde übermittelt werden.





9. Räumlichkeiten

Die Betreuung der Kinder findet in einem 88 qm großen Ladengeschäft statt. Dieses besteht aus 4,5 Räumen im Erdgeschoss: einem Eingangsbereich, zwei Spielzimmern, eine kleine Matratzenecke und einer Küche. Im Eingangsbereich der Krippe hängen alle wichtigen Notrufnummern aus und können direkt von allen Eltern sowie dem Erzieherteam gesehen werden.

Im Keller befinden sich die Toiletten, der Wickelraum und ein Bewegungsraum. Der Laden befindet sich in einem Altbau-Mehrfamilienhaus. In der Küche befinden sich ein großer Esstisch und Sitzbänke, die sowohl für die Mahlzeiten zur Verfügung stehen, als auch für Bastelaktionen genutzt werden können.

Von der Küche gibt es einen direkten Zugang zum Hof. Dort befinden sich ein großer Sandkasten, eine Rutsche, kleine Verstecke sowie Kindertische und Kinderbänke. Der Hof wird das ganze Jahr über zum Spielen, Toben und in den wärmeren Jahreszeiten zum Planschen aber auch um zu Basteln, Malen oder für gemeinsame Mahlzeiten genutzt.

Die Garderobe ist gleichzeitig ein Kreativbereich mit Malwänden in dem viele Materialien zum Basteln und Malen untergebracht sind. Das kleinere Spielzimmer (das Grüne) ist als Rollenspielzimmer eingerichtet und enthält viele Verkleidungsutensilien, Puppen und Decken. Im grünen Raum gibt es außerdem eine Instrumentenwand, die eine Auswahl an vorhandenen Instrumenten zeigt und hier wird gesungen und getanzt.

Hier befindet sich auch der Zugang zu einer gemütlichen, räumlich getrennten Matratzenecke. Dieser kleine Raum bietet eine Rückzugsmöglichkeit zum Kuseln und Erholen. In den oberen Räumen wird auch der Mittagsschlaf gehalten, dafür gibt es Matratzen und einen Bettdeckenschrank, nach der Spielzeit wird der Raum in einen Schlafraum umfunktioniert und den Bedürfnissen der Kinder angepasst.

Das größere Spielzimmer (das Gelbe) bietet ein Spielhaus über zwei Ebenen mit Rutsche, einen Baubereich mit Baumaterialien wie Legosteine, Holzbausteine und Spielsachen z. B. Tiere und Autos und eine Bücherkiste, die regelmäßig wechselnde Bücher bereithält. Der Bewegungsraum im Keller schafft viele Möglichkeiten und ist mit einer Sprossenwand, einer Turnbank, einem Schaukeltuch, verschiedenen Bewegungsmodulen ausgestattet. Außerdem gibt es hier eine Spielküche und ein Korkenbad für die Wahrnehmungsschulung.

Der Mausegarten eV liegt direkt an einer Einbahnstraße (mäßig befahren) und auf dem Weg zu den Spielplätzen und Parkanlagen in der nahen Umgebung, nutzen wir gerne die Möglichkeit, die Verkehrserziehung der Kinder hierdurch zu fördern. Für unsere ganz kleinen nutzen wir gerne unseren Bollerwagen. Die meisten Kinder lieben ihn sehr und es ist immer sehr aufregend mit ihm unterwegs zu sein.

Die Rettungswege des Mausegarten sind einerseits der Haupteingang zur Albanistrasse, falls dieser nicht zugänglich ist, dann gibt es die Möglichkeit über die Küche in den Hof zu gelangen. Aus dem Kellerbereich steht einem der Rettungsweg über die Mietskeller zur Verfügung. Alle Rettungswege sind ausgeschildert und wir führen einmal jährlich eine Brandschutzübung mit unseren Kindern durch, um das Verhalten im Notfall zu üben und mögliche Problemquellen direkt zu eliminieren.





10. Zusammenarbeit mit den Eltern

Ideale Entwicklungsbedingungen findet das Kind vor, wenn Eltern und Team gemeinsam für diesen schützenden Rahmen sorgen und gut zusammenarbeiten d.h. wenn das Kind erlebt, das Familie und Krippe eine positive Einstellung zueinander haben, Informationen austauschen und beide Seiten gleichermaßen an seinem Wohl interessiert sind.

Für Krippenkinder ist es wichtig, dass ihre Erlebniswelten Familie und Krippe miteinander in Verbindung stehen. Neben Tür- und Angelgesprächen erleben die Kinder ihre Eltern auch bei Tätigkeiten, die eine Bedeutung für das Funktionieren des Krippenalltages haben, z.B. Essen einkaufen, etwas reparieren, aufräumen, Geburtstagskuchen mitbringen, sie sehen also gemeinsame Verantwortung und Vertrauen.

Auch für Eltern vermittelt die Gruppe ein Stück Verbundenheit und Zugehörigkeit, dies kann in Lebenssituationen und Herausforderungen die das Leben mit Kleinkindern bereithält entlasten und ermutigen. Oft entstehen Kontakte und Freundschaften über den Gruppenalltag hinaus.

Es ist uns wichtig, Familien mit unterschiedlichen Vorstellungen und Lebensentwürfen wertschätzend und respektvoll zu begegnen, uns Zeit zu nehmen und zu entlasten.

Die Basis für diese Zusammenarbeit ist der ständige Austausch im Team und die fachliche Weiterbildung durch kontinuierliche Fortbildungen. In regelmäßigen Elternabenden und Teamgesprächen wird die pädagogische Arbeit reflektiert.

1-2 Mal im Jahr findet ein ausführliches Entwicklungsgespräch über jedes Kind statt, welches vom Team vorbereitet wird. Darüber hinaus wird die Entwicklung jedes Kindes in einem Portfolio und Entwicklungsbogen dokumentiert. Die Eltern werden bei den gemeinsamen Elternabenden über die laufenden Projekte informiert, es gibt thematische Elternabende und im Eingangsbereich wird vom Team ein Monatsplan ausgehängt, der über die aktuellen Themen informiert.

Sollte das Erzieherteam im Rahmen des Elterngesprächs Entwicklungsauffälligkeiten / -verzögerungen ansprechen, dann wird von den Eltern im Sinne einer guten Zusammenarbeit erwartet, beim Kinderarzt vorstellig zu werden und eine entsprechende Überweisung bzw. Diagnose von einem Fachdienst erstellen zu lassen, falls dies nötig ist. Das Erzieherteam sollte über den Verlauf informiert werden. Selbstverständlich werden diese Probleme vertraulich behandelt. Dies dient dem Schutz und Wohl des Kindes, aber auch dem Wohl der anderen Kinder der Gruppe.





11. Intervention

Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt durch Fachkräfte in der Institution:

- Ruhe bewahren und die Situation nicht interpretieren.
- Schriftliche Notizen erstellen: was ist aufgefallen und/oder was haben die Kinder gesagt. In welchem Zusammenhang sind Äußerungen gefallen, oder wurden sie spontan oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst. Was wurde gesehen und gehört. Wo und wann wurde die Beobachtung gemacht. Welche Personen waren involviert.
- Verpflichtende Information an die Leitung geben. Sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte.
- Sollte der Verdacht die Leitung betreffen, muss der Träger informiert werden. Halten Sie Kontakt zu dem Mädchen oder Jungen, aber versprechen Sie nicht, dass Sie alles für sich behalten werden.
- Stellen Sie bei keiner Form der Kindeswohlgefährdung die verdächtige Person direkt zur Rede. Dadurch kann das Kind oder der/die Jugendliche zusätzlich gefährdet werden. Bei Beobachtungen von Grenzverletzungen und Übergriffen durch Kolleg*innen ist jedoch ein sofortiges Eingreifen erwünscht.
- Gespräche mit betroffenen Mitarbeiter*innen und Eltern/Sorgeberechtigten sind zu führen.
- Erhärtet eine interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft oder die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten.
- Wenn sich der Verdacht nicht bestätigt greift die Verfahrensregelung zum Rehabilitationsverfahren.
- Eine abschließende Reflexion im Team ist durchzuführen.

Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeitern*innen bei einem nicht bestätigten Verdacht ist Aufgabe der Leitung und des Trägers. Die Leitung muss das Team und alle Beteiligten ausführlich über Rehabilitationsverfahren informieren. Die Ausräumung/Beseitigung des Verdachtes muss der Schwerpunkt des Verfahrens sein. Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens sollen formlos dokumentiert werden.

Schluss

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und gefährdenden Einflüssen. Diesen Schutzauftrag haben alle Personen zu erfüllen, die die Verantwortung für die Kinder tragen, so auch wir als Kindertageseinrichtung. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, Anzeichen für eine Gefährdung frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig Hilfe in die Wege zu leiten und Schaden vom Kind abzuwenden. Der Kinderschutz ist Teil unserer pädagogischen Arbeit mit den Kindern und die Schulung deren Familien. Dabei geht es uns vor allem darum die Kinder in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung zu fördern und sie dabei zu unterstützen eine starke Persönlichkeit zu entwickeln, um Gewalt und andere Formen der Gefährdung gegen sie immer weiter zurück zu drängen.





12. Externe Fachstellen und Notrufnummern

Die folgenden externen Fachstellen stehen unserem Team zur Verfügung:

Zuständige ISEF (insoweit erfahrene Fachkraft):

Telefonisch: 089 – 2180 – 73011 über den konsiliarischen Notdienst www.remed-online.de oder persönlich in der Nußbaumstrasse 26, 80336 München

AMYNA e.V.-Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt
Mariahilfplatz 9, 81541 München
Tel. (089) 890 57 45-131
E-Mail: info@amyna.de, www.amyna.de

Beratung am Harthof–Eltern, Kind und Schule gem. e.V.
Neuherbergstraße 106, 80937 München
Tel. (089) 225 436
E-Mail: verwaltung@beratung-am-harthof.de

KIBS –Kinderschutz München e.V.
Kathi-Kobus-Straße 9, 80797 München
Tel. (089) 23 17 16 91 20
E-Mail: mail@kibs.de, www.kibs.de

KinderschutzZentrum München-KinderschutzBund Ortsverband München e.V.
Kapuzinerstraße 9D, 2. Stock, 80337 München
Tel. (089) 55 53 56
E-Mail: KISCHUZ@dksb-muc.de, www.kinderschutzbund-muenchen.de

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen **IMMA e.V.**
Jahnstraße 38, 80469 München
Tel. (089) 260 75 31
beratungsstelle@imma.de, www.onlineberatung.imma.de, www.imma.de

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München
Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249
Mail : ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München
Telefon : 089/233-49745
Mail : kinderbeauftragte.soz@muenchen.de





Notrufnummern

Behörde	Telefonnummer
Polizei	110
Notfall Rettungsdienst / Feuerwehr	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Apotheken Notdienst (Festnetz)	0800 00 22 833
Apotheken Notdienst (Handy)	22 833
Giftnotruf (Giftnotruf München, Abteilung Klinische Toxikologie, Klinikum rechts der Isar)	089 19 24 0
Telefonseelsorge	0800 11 10 111 0800 11 10 222
Kinder- und Jugendtelefon	111 116
Elterntelefon	0800 11 10 550
Behördennummer der öffentlichen Verwaltung	115

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München
Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249
Mail : ft . zentrale . kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München
Telefon : 089/233-49745
Mail : kinderbeauftragte.soz@muenchen.de





13. Quellen

Die Grundform des Schutzkonzepts wurde vom Team der Kinderkrippe Mausegarten eV erarbeitet und entwickelt.

Dem Schutzkonzept liegen außerdem folgende Quellen zugrunde:

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen – Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen“

[Kinderschutz in der Kita | Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/kinder/kinderschutz-in-der-kita)

Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2016) : Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen- Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Berlin: 2. Aufl.
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf.

Heimpel, Elisabeth u. Roos, Hans (Hrsg.) (2015): Wie man ein Kind lieben soll. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Mayerwald, Jörg (2013): Kinderschutz in der Kita Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher. Freiburg in Breisgau, Verlag Herder GmbH

Kreisjugendring München-Stadt (Hrsg.) (2018): Abenteuer Gern Kindertages-einrichtungen im KJR München Stadt -Schutzkonzept Abenteuerkids Gern. München.
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutzin-einrichtungen-2016_web.pdf.

Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V. (2018): Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes. Berlin: Fatamorgana Verlag.

Stand 10/2022
Mausegarten eV

